



GEMEINDE AHORN |

STANDORTSUCHE FÜR FREIFLÄCHEN-
PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET

Stand 20.06.2022

AUFTRAGGEBER



Gemeinde Ahorn
Hauptstraße 40
96482 Ahorn

.....
Martin Finzel
1. Bürgermeister

VERFASSER

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh

Steigweg 24
97318 Kitzingen
Tel. 09321-26800-50
www.arc-gruen.de
info@arc-gruen.de

BEARBEITUNG

Gudrun Rentsch
Landschaftsarchitektin bdl. Stadtplanerin

Kerstin Martin
Dipl. Ing. (FH) Landespflege

Bahareh Khalilzadeh Bejand
M.Sc. Angewandte Geowissenschaften

Anlass und Aufgaben- stellung

„Bayern ist ein Sonnenland“. Die Nutzung der Solarenergie ist ein wesentlicher Baustein der Energiewende. Neben dem Ausbau von Solaranlagen auf Dächern und an Gebäude ist es erforderlich, Potenziale von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen, um die Ausbauziele zu erreichen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können besonders kostengünstig nachhaltigen Strom produzieren und vergleichsweise schnell Erzeugungskapazitäten aufbauen.

Aufgrund neuer politischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen und sich verändernder Anforderungen an die Energiewende nimmt die Anzahl geplanter Freiflächen-Photovoltaikanlagen derzeit stark zu. Mit dem notwendigen Flächenbedarf der immer häufiger sehr großflächigen Anlagen entstehen Konflikte, insbesondere mit dem Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Flächenkonkurrenzen und Landnutzungskonflikte mit der landwirtschaftlichen Produktion von Lebensmitteln.

Auch im Gemeindegebiet Ahorn liegen aktuelle Anfragen von Projektentwicklern und interessierten Grundstückseigentümern vor. Die Planungshoheit liegt aufgrund der erforderlichen Bauleitplanung bei der Gemeinde.

Die Gemeinde Ahorn beabsichtigt die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromversorgung, insbesondere durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, in ihrem Gemeindegebiet zu unterstützen und im Rahmen der Fortschreibung ihres Flächennutzungs- und Landschaftsplans räumlich zu steuern. Durch die Auseinandersetzung mit ggf. entgegenstehenden Belangen und die Prüfung von Standortalternativen sollen Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Standortwahl erhöht und verlässliche „Spielregeln“ für Standortentscheidungen aufgestellt werden.

Anhand von gemeindespezifisch festzulegenden Standort- und Bewertungskriterien soll eine Gebietskulisse geeigneter, konfliktarmer Standortbereiche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet identifiziert und räumlich abgegrenzt werden. Dabei soll der raum-, umwelt- und möglichst naturverträgliche Ausbau der Solarenergienutzung im Vordergrund stehen.

Die Konzentration auf möglichst wenige empfindliche Standorte dient somit der Sicherung schützenswerter landschaftlicher Teilräume und erhöht die Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau der Photovoltaik in der Fläche.

aktuelle Rahmen- bedingungen

Novelle des Klimaschutzgesetz der Bundesregierung (24.06.2021)

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Bayerisches Klimaschutzgesetz (23.11.2020) und Entwurf 15.11.2021 benennen Vorbildfunktion des Staates und der Gemeinden

Art. 3 Vorbildfunktion des Staates

(1) Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei (...), der **Nutzung erneuerbarer Energien** und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 (neu: 2028) eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. (...)

Den **kommunalen Gebietskörperschaften** wird nach Art. 3 Abs. 5 empfohlen, **Klimaneutralität bis 2028** zu erreichen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind wichtige Akteure.

Bayerische Klimaschutzoffensive zielt auf die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 in Bayern.

Das Maßnahmenpaket umfasst nunmehr **fünf Aktionsfelder** u.a.

(1.) Erneuerbare Energien und Energieversorgung

Dabei geht es neben der möglichst sparsamen und effizienten Nutzung von Energie insbesondere darum, fossile durch **saubere Energiequellen** zu ersetzen. (...)

Die Stärkung der dezentralen PV- und Windstromerzeugung sowie der Solarthermie spielt eine wesentliche Rolle.

Das Bayerische Aktionsprogramm Energie (Nov. 2019) sieht den Zubau von 3.200 MWp Photovoltaikleistung bis 2022 vor - dies entspricht einem Zubau auf ca. 3.200 ha Fläche.

Dies erfordert eine deutliche Erhöhung des derzeitigen Kontingents von 70 Projekten in Bayern pro Jahr.

Ferner soll die Agrophotovoltaik vorangebracht werden.

aktuelle Förderkulisse

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist als finanzielles Anreizprogramm das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Nach den aktuellen Fördervoraussetzungen (EEG 2021) werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt nur auf bestimmten Flächenkategorien gefördert.

Diese umfassen vor allem versiegelte Flächen, Konversionsflächen aus ehemals wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Seitenrandstreifen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen (s. auch unten zusätzliche Eignungskriterien).

Die Länderöffnungsklausel (§ 37c EEG 2021) erlaubt zusätzlich eine Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in **sog. landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten**.

Der gesamte Landkreis Coburg und damit auch das Gemeindegebiet Ahorn gehören dieser EEG-Förderkulisse der **landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete** an.

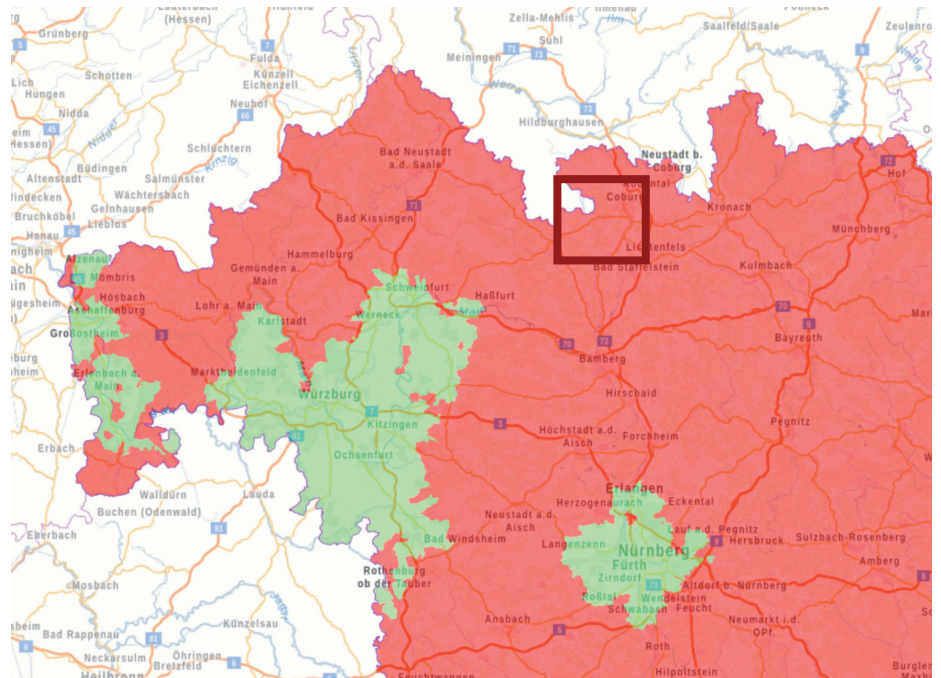


Abb. 1: landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (rot)
www.energieatlas.bayern.de
Datenstand 20.05.2022

Entscheidende Kriterien für die Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die jährliche mittlere **Globalstrahlung** sowie die **mittlere jährliche Sonnenscheindauer** am jeweiligen Standort.

Je höher die **Globalstrahlung**, umso besser eignet sich ein Standort - grundsätzlich - für die Nutzung von Solarthermie oder Photovoltaik.

Aufsummiert über das gesamte Jahr werden die höchsten Globalstrahlungssummen im Süden Bayerns erreicht. Im Südwesten wie auch im Südosten erhält man jährliche Strahlungssummen von bis zu 1.200 kWh/m².

Im Gemeindegebiet Ahorn herrschen niedrigere Werte zwischen 1.045 und 1.074 kWh/m² vor.

Die **Sonnenscheindauer** liegt in Bayern im langjährigen Mittel bei 1.400 bis 1.700 Stunden pro Jahr. Die geringsten Summen werden in der Rhön aber auch in den Tallagen der Alpen mit weniger als 1.300 Stunden erreicht, die höchsten Werte bis zu 1.800 Stunden im Südwesten Bayerns.

Im Gemeindegebiet Ahorn werden zwischen 1.450 bis 1.600 Sonnenstunden pro Jahr erreicht.

© www.stmwi.bayern.de; Bayerischer Solaratlas 2010 / 2015

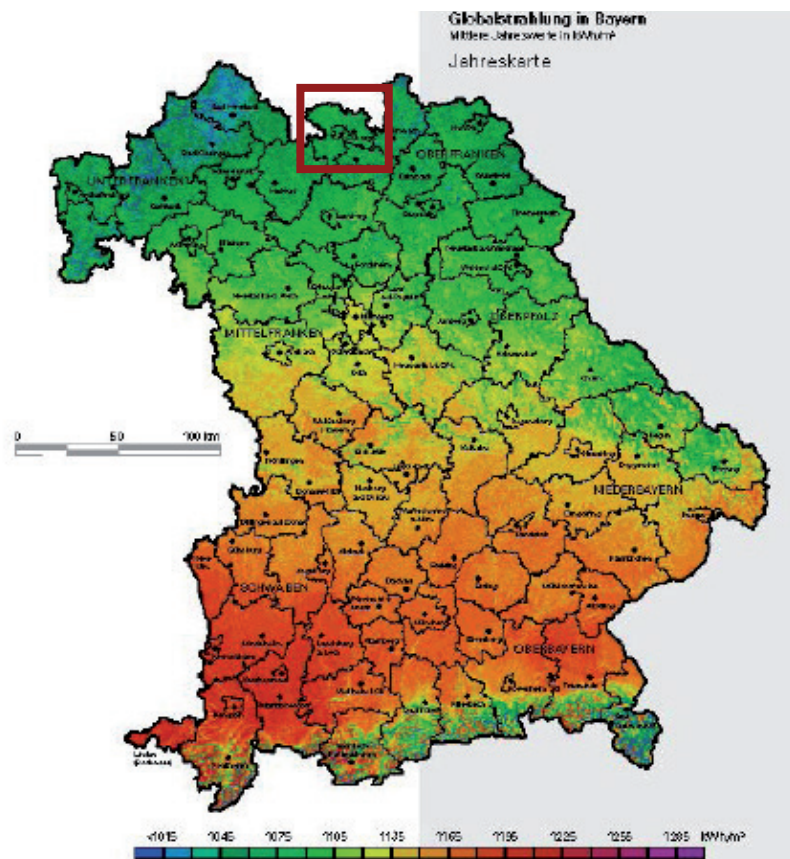


Abb. 2: Globalstrahlung in Bayern
Mittlere Jahreswerte in kWh/m².
Jahreskarte

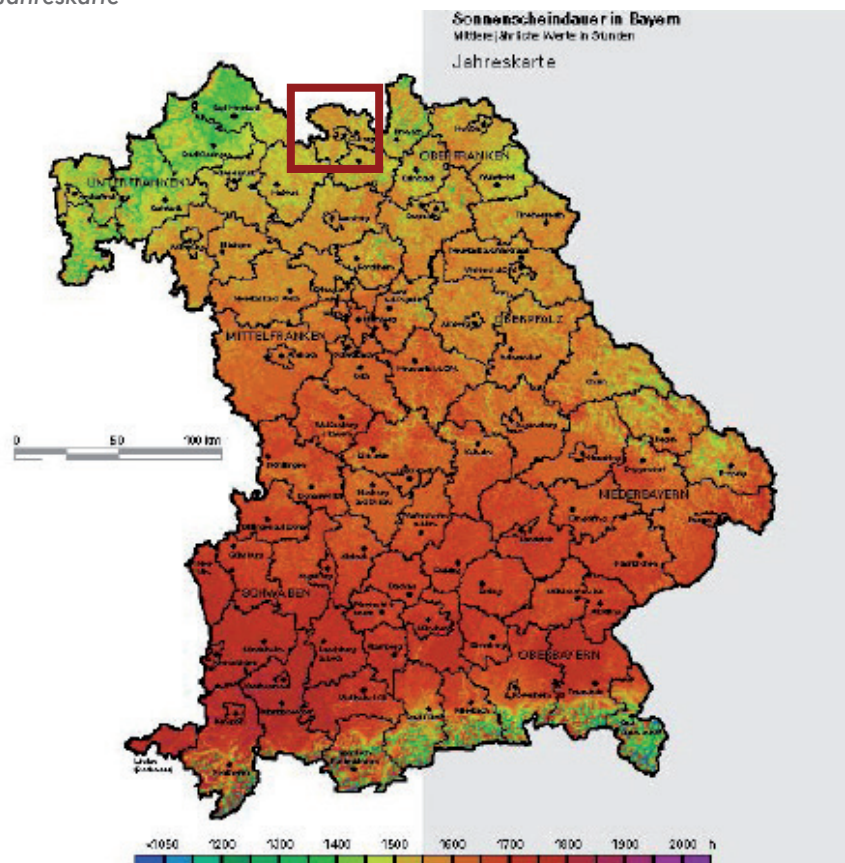


Abb. 3: Sonnenscheindauer in Bayern.
Mittlere Jahreswerte in Stunden.
Jahreskarte

Vorgaben der Landes- planung

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Stand 2020) in den Abschnitten **1.3 Klimawandel**, **5.4 Land- und Forstwirtschaft**, **6.2 Erneuerbare Energien** und **7.1. Natur und Landschaft** sind im Hinblick auf die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...)

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereich

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Vorgaben der Regionalplanung

Der Regionalplan der Region Oberfranken West (Region 4) formuliert in Abschnitt B V Technische Infrastruktur Kapitel 2 Ziele und Grundsätze zur **Energieversorgung**:

2.1 Allgemeines

(Z) In allen Teilräumen der Region soll auf eine nach Energieträgern breit diversifizierte, ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung sowie auf eine sparsame und rationelle Energieverwendung hingewirkt werden.

2.5 Erneuerbare Energien

2.5.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, **Solarenergie** sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. (...)

Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Regionalplan nicht dargestellt. Somit übernimmt die Regionalplanung diesbezüglich keine räumlich steuernde Funktion.

Umso so bedeutender ist daher - insbesondere bei der zunehmenden Anzahl und Größe der zu erwartenden Ansiedlungswünsche und Projekte meist privater Projektentwickler - die Rolle der Gemeinde und ihre steuernde Aufgabe im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Denn anders als bei Windkraftanlagen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.

Daher ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Als Träger der Bauleitplanung besitzt die Gemeinde sowohl bei der Standortwahl und Flächenausweisung als auch bei der Gestaltung der Anlagen wesentliche Steuerungsmöglichkeiten.

Steuerungsfunktion der Gemeinde

gemeindliche Bauleitplanung

bauplanungs- rechtliche Voraussetzungen (BauGB, BauNVO)

Mit der Darstellung von **Flächen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)** im Flächennutzungsplan und der Ausweisung von **Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung von Sonnenenergie (i.S.v. § 11 Abs. 2 BauNVO)** in Bebauungsplänen schafft die Gemeinde die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dabei sind u.a. Regelungen z.B. zu den überbaubaren Grundstücksflächen, Einfriedungen etc., aber auch zu gesetzlich notwendigen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung zu treffen. Ferner ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Standortsuche

Der Flächenausweisung geht die eigentliche Suche nach geeigneten Standorten, Standortbereichen und potenziell geeigneten Flächen im Gemeindegebiet voraus. Dabei liegt es im gemeindlichen Interesse Raumnutzungskonflikte und negative Umweltauswirkungen der Anlagen im Gemeindegebiet zu vermeiden. Besonders der aufgrund der Größe der Anlagen notwendige Flächenbedarf birgt Konfliktpotenzial insbesondere mit Belangen des Naturschutzes, Aspekten des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens; aber auch gegenüber der Landwirtschaft konkurrieren Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit ackerbaulichen Nutzungen und den Belangen der Futter- und Lebensmittelversorgung.

Standortkriterien Standortkonzept

Nach eindeutig zu bestimmenden und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien erarbeitet die Gemeinde Ahorn eine konzeptionelle Grundlage für zukünftige Standortentscheidungen. Sie legt damit die gemeindlichen Rahmenbedingungen für eine landschafts- und umweltverträgliche Standortwahl fest, leitet daraus eine räumliche Gebietskulisse mit geeigneten Bereichen und möglichen Standorten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebietes ab.

Dabei zieht die Gemeinde umfassende Hinweise zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie einschlägige Leitfäden und Planungshilfen heran und baut auf den im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans erfassten Daten, Plan- und Bewertungsgrundlagen auf (s. u.a. schutzgutbezogene Themenkarten und Zielkonzept Landschaft).

Vorgehensweise

Eine **räumliche Gebietskulisse** dient als verlässliche und transparente Grundlage und Entscheidungshilfe für zukünftige Flächenausweisungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Ablauf und Arbeitsschritte sind im folgenden schematisch dargestellt:

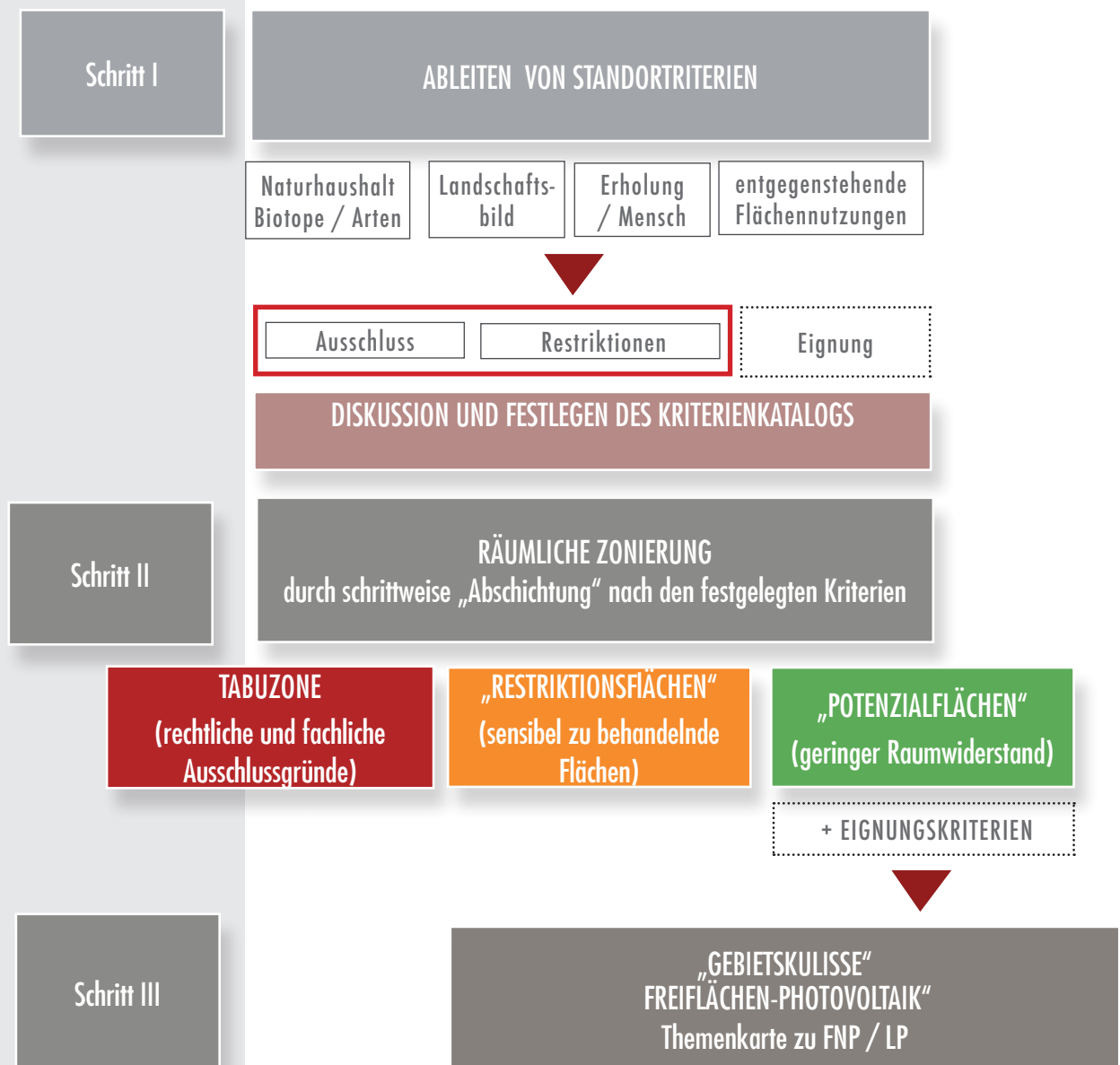


Abb. 4: Abgrenzung deiner räumlichen Gebietskulisse
Ablauf und Arbeitsschritte

Kriterienkatalog (Ausschlusskriterien)

Schutzgut	NICHT GEEIGNETE FLÄCHEN (Ausschlusskriterien) rechtliche und fachliche Gründe / Kriterien
Biotope / Arten Biodiversität	. Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet) . Naturdenkmal . Wiesenbrütergebiet . sonstige Arten und Lebensräume sehr hoher / hoher Bedeutung (Flora, Gewässer, Amphibien, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Reptilien)
Landschaft, Freiraum, Erholung Kulturelles Erbe	. sehr hohe landschaftliche Eigenart und hohe Erholungswirksamkeit . visuelle Leitlinien, Höhenrücken, Hochpunkt mit Fernwirkung, exponierte Standorte . Aussichtspunkte und Sichtbeziehungen . Schwerpunkt landschaftsbezogener Erholung . landschaftsprägendes Element, naturkundlicher Anziehungspunkt . landschaftsprägendes Denkmal / Ensemble mit hoher / sehr hoher Fernwirkung
Landwirt- schaft, Boden	. landwirtschaftliche Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl > 70)
Wald	. Wald mit besonderen Funktionen gemäß Waldfunktionsplan (Boden, Klima, Erholung) . Sonstiger Wald, Forst, Feldgehölze
Wasser	. Überschwemmungsgebiet, festgesetzt, ermittelt oder vorläufig gesichert (HQ 100) . natürliche Gewässer und Uferbereiche, Quellbereiche
Sonstige Flächen- nutzungen Sachgüter	. Grünflächen lt. FNP, freiraumgebundene Sport-/Freizeit-/Erholungseinrichtungen . Siedlungsflächen vorhanden / geplant (ohne Gewerbe) . Vorranggebiete Bodenschätze, Rohstoffgewinnung

Abb. 5: gemeindespezifischer Kriterienkatalog zur räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse im Gemeindegebiet Ahorn sehr hoher und hoher Raumwiderstand - nicht geeignet

Kriterienkatalog (Restriktionen)

Schutzgut	NUR BEDINGT GEEIGNETE FLÄCHEN (Restriktionsflächen) sensibel zu behandelnde Flächen
Biotope / Arten Biodiversität	. Landschaftsschutzgebiet . Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (lt. Regionalplan Entwurf) . Biotope laut amtlicher Biotopkartierung . rechtlich bereits gebundene Ausgleichsflächen (ÖFK) . geplante Ausgleichsräume, Ökokonto
Landschaft, Freiraum, Erholung Kulturelles Erbe	. bildbedeutsames Umfeld der Denkmäler und Ensemble, erholungsrelevante Wegebeziehungen (+ 30 m) . bildbedeutsames Umfeld landschaftsprägender Elemente und Strukturen . bedeutsame Kulturlandschaft . Bodendenkmal
Landwirtschaft, Boden	. landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher natürlicher Ertragsfähigkeit (Acker- / Grünlandzahlen > 39 bis 70) . Geotop
Wald	-
Wasser	. sensible Talräume
Sonstige Flächennutzungen Sachgüter	. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

Abb. 6: gemeindespezifischer Kriterienkatalog zur räumlichen Abgrenzung der Gebietskulisse im Gemeindegebiet Ahorn - mittlerer Raumwiderstand - sensibel zu behandelnde Flächen

Durch flächenbezogenes, räumliches Zuordnen und schrittweises Abschichten nach den vereinbarten Ausschlusskriterien und Restriktionen ergibt sich eine räumliche Zonierung aus:

- **Tabuzonen - nicht geeignet**

Teilflächen mit sehr hohem und hohem Raumwiderstand aufgrund von entgegenstehenden Belangen

- Als grundsätzlich nicht geeignet werden alle Siedlungsflächen einschließlich Planung definiert. Geplante Gewerbegebiete sind davon ausgenommen.

- **Restriktionsbereiche - bedingt geeignet**

sensibel zu behandelnde Teilflächen, aufgrund von vorwiegend „weichen“ Standortkriterien wie Landschaftserleben, Landschafts- und Ortsbild, Erholungsrelevanz, Fernwirkung etc. bzw. erhöhte Planungsanforderungen und Untersuchungserfordernisse, mit mittlerem Raumwiderstand

Bis auf einige „harte“ rechtliche Kriterien (Schutzgebiete) unterliegt die Einordnung einzelner Kriterien in die jeweiligen Kategorien dem gemeindlichen Ermessen. Es wird jedoch empfohlen, den Kriterienkatalog - im Sinne einer kommunalen Selbstbindung - als verlässliche Grundlage für Standortentscheidungen im Gemeinderat mehrheitlich zu beschließen.

Potenzial- flächen mit geringer Konfliktdichte

Es verbleibt eine Gebietskulisse aus

- **„Potenzialflächen“** mit geringem Raumwiderstand, keinen grundsätzlich entgegenstehenden Belangen und einer damit vergleichsweise geringen Konfliktdichte.

Sie umfassen räumlich weniger empfindliche Teilräume und Standorte im Gemeindegebiet mit einer Fläche von ca. 102 ha; dies entspricht einem Anteil von ca. 5,1 % des Gemeindegebiets.

Grundannahme:

Stromverbrauch Ahorn
Bestand 20.547 MWh/Jahr
= 20,5 GWh/Jahr, Stand
31.12.2020
Quelle: Energie-Atlas Bayern

Hilfreich für eine realistische Annahme des Flächenbedarfs könnte ein gemeindliches Energiekonzept sein, das u.a. Energiebedarfe und -potentiale gegenüberstellt und Auskunft über den angestrebten Anteil der jeweiligen Energieträger gibt.

Zur Feinjustierung **geeigneter Standortbereiche** werden zusätzliche Eignungskriterien herangezogen und Aspekte geprüft, die sich begünstigend auf die Wirtschaftlichkeit und den Betrieb sowie ggf. mindernd im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Umfeldes auswirken könnten. Bündelungsmöglichkeiten und Konzentration auf Schwerpunktbereiche entlasten die übrigen Landschaftsräume im Gemeindegebiet.

Kriterienkatalog (Eignung, Feinjustierung)

ZUSÄTZLICHE EIGNUNGSKRITERIEN ZUR FEINJUSTIERUNG UND ZUR FLÄCHENAUSWAHL	
Exposition, Topographie	. süd-, südost- bis südwestexponiert, bei flacher Neigung auch nordexponiert . keine Verschattung durch Nachbarnutzungen (bspw. Wald)
Einsehbarkeit eingeschränkt	. Sichtverschattung / Abschirmung gegenüber sensiblen Räumen . Kleinteiligkeit der Landschaft . Entfernung zu strukturreichen Ortsrändern (ohne Gewerbe)
Vorbelastung des Landschaftsraumes	. versiegelte Flächen . Deponien, Altlasten . entlang von Verkehrswegen (Bundesstraßen bis 200m) . sonstige Konversionsflächen . Hochspannungsfreileitungen (110 kV mit Leitungsschutzzone), Sendemasten . Lage in oder Anschluss an Gewerbegebiete . Benachbarung zu bestehenden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogas, PV) . im Umfeld landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich (Mastställe, Scheunen) . ehemalige Abbauf Flächen, sofern Rekultivierungsziel nicht entgegen steht
Wirtschaftlichkeit	. Nähe zu Einspeiseort (Maststandorte) oder Umspannstation . Mindestgröße 5 ha . Grundstückszuschnitte, zusammenhängende Flächen, Konzentration möglich
Abgleich Förderkulisse	. Abgleich Förderkulisse / Fördervoraussetzungen EEG (förderfähige Anlagen bis 20 MWp = etwa 20 ha; landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete) . wiedervernässte Moorböden (Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz)

Abb. 7: gemeindespezifischer Kriterienkatalog zur Feinjustierung - zusätzliche Eignungskriterien

Feinjustierung und Flächenauswahl

Sie tragen zur Flächenauswahl bei und ermöglichen eine darüber hinaus auch eine Priorisierung:

- **Exposition und Topographie, Lage** (Erreichbarkeit, Teilverschattung durch Wald)
- **Entfernung zum Ortsrand, Sichtverschattung, nicht einsehbar, keine Fernwirkung**
- **Vorbelastung des Standorts**
- **ggf. wirtschaftliche Aspekte**, wie Größe und Netzschluss/Einspeiseort
- Bündelung und **räumliche Konzentration** aufgrund geeigneter Grundstückszuschnitte

Die Förderkulisse nach EEG ist im Gemeindegebiet Ahorn nicht ausschlaggebend, da das gesamte Gemeindegebiet als „landwirtschaftlich benachteiligt“ eingestuft ist.

Zur Wiedervernässung geeignete Moorböden, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zukünftig gefördert werden sollen, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Eine entscheidende Standortpriorität kann sich ggf. auch aus verfügbaren Netzkapazitäten des jeweiligen Netzbetreibers ergeben; diese sind im einzelnen zu prüfen und die Einspeismöglichkeiten und -voraussetzungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen.

Für die im Folgenden aufgeführten Teilbereiche treffen besondere Eignungskriterien zu:

- PV 1 - Michelstettenberg westlich Triebsdorf
- PV 2 - 3 Teilflächen nördlich Schorkendorf (Geißhügel)
- PV 3 - östlich Siebenwind / nördlich Neuhaus
- PV 4 - westlich Seemühle
- PV 5 - Geheg / Drudelloch
- PV 6 - Mühlleite
- PV 7 - Ulrichstock

Räumliche Gebietskulisse

Flächenauswahl

	PV 1	PV 2	PV 3	PV 4	PV 5	PV 6	PV 7
Größe in ha	14,0	14,7	12,8	4,3	11,1	14,0	10,0
Exposition, Lage	ost	west	west	ost	ost	nord	nordwest
Abschirmung	++	-	-	+	++	++	-
Vorbelastung	-	-	-	LW	-	-	-
Netzanschluss	Trafo 20 kV	110 kV/ 20 kV	110 kV/ 20 kV	110 kV/ 20 kV	110 kV	Trafo 20 kV	110 kV
Konzentration	+	+	+	-	-	+	-
Förderkulisse	x	x	x	x	x	x	x

Abb. 8: Priorisierung anhand der Eignungskriterien

grün = günstig
grau = neutral
gelb = eher ungünstig

Grundannahme:

Stromverbrauch Ahorn
Bestand 20.547 MWh/Jahr
= 20,5 GWh/Jahr, Stand
31.12.2020
Quelle: Energie-Atlas Bayern

Hilfreich für eine realistische Annahme des Flächenbedarfs könnte ein gemeindliches Energiekonzept sein, das u.a. Energiebedarfe und -potentiale gegenüberstellt und Auskunft über den angestrebten Anteil der jeweiligen Energieträger gibt.

So werden diese Standortbereiche - wie in der Karte „Gebietskulisse“ im Anhang dargestellt - als **geeignete Standortbereiche** oder Vorschlagsflächen definiert.

Sie umfassen in der Summe eine Fläche von **rund 81 ha**. Dies macht ca. 4,83 % der Gemeindefläche aus.

Dem gegenüber steht aktuell ein **theoretischer Flächenbedarf** für eine angenommene **Eigenversorgung** der Gemeinde Ahorn mit Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen von überschlägig ca. **20,5 ha**. Dies macht ca. 1 % der Gemeindefläche aus.

Bei einer prognostizierten Verdreifachung des Stromverbrauchs in den kommenden Jahren würde sich der Flächenbedarf der Gemeinde Ahorn für die Vollversorgung mit Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis auf rund 60 ha erhöhen, was etwa 3 % der Gemeindefläche Ahorns entspricht.

Weiteres Vorgehen

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR UMWELT (2014):
*Praxis-Leitfaden für die
ökologische Gestaltung von
Photovoltaik-Freiflächenan-
lagen*

Es ist zu diskutieren, ob die Flächen im Sinne einer gemeindlichen **Selbstbindung** als „Eignungsflächen“ oder „Angebotsflächen“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Flächennutzungsplan übernommen werden (ohne konkreten Grundstücksbezug) und / oder ob sowohl die zur Auswahl führenden Kriterien (Abb. 5 -7) als auch die Eignungsflächen im Rahmen eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses fixiert werden.

Als weitere Möglichkeit der Steuerung und Einflussnahme der Gemeinde im Hinblick auf eine möglichst umweltverträgliche und landschaftsschonende Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird empfohlen, die Flächenausweisung an fachliche Vorgaben und Eckpunkte zu binden, die von Projektentwicklern, Investoren und Anlagenbetreibern im Rahmen der Bauleitplanung oder durch vertragliche Vereinbarungen verbindlich zu fixieren und umzusetzen sind, wie bspw.

- landschaftliche Einbindung und Gliederung der Anlagen
- Einbeziehen von Vegetationsstrukturen und des Reliefs
- Durchlässigkeit, Wildkorridore
- Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen inner-/ außerhalb
- Strukturanreicherung, Bepflanzung, Saatgut, Pflege und Unterhalt
- Art der Einzäunung
- Rückbauverpflichtung

Auch die Frage der Beteiligungsmöglichkeit („Bürgersolaranlage“) kann als Entscheidungskriterium vereinbart werden.

Daten- und Rechts- grundlagen

BAYERISCHES KLIMASCHUTZGESETZ (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656) BayRS 2129-5-1-U, geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT (Hrsg.) (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Entwurf Stand 01.01.2020. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2010/2015): Bayerischer Solaratlas

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (Hrsg.): Bayerisches Aktionsprogramm Energie. November 2019

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2022): Bayerischer Energieatlas, <https://www.energieatlas.bayern.de/> (Datenstand 20.05.2022)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (Hrsg.) ((2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021)

BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2021): Vitalitätscheck zur Innenentwicklung für Dörfer und Gemeinden in Bayern. Leitfaden. München.

BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BAYERISCHEN KLIMASCHUTZGESETZES UND WEITERER RECHTSVORSCHRIFTEN, Entwurf Stand 15.11.2021

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl für Solar-Freiflächenanlagen - Übersicht und Hinweise zur Gestaltung

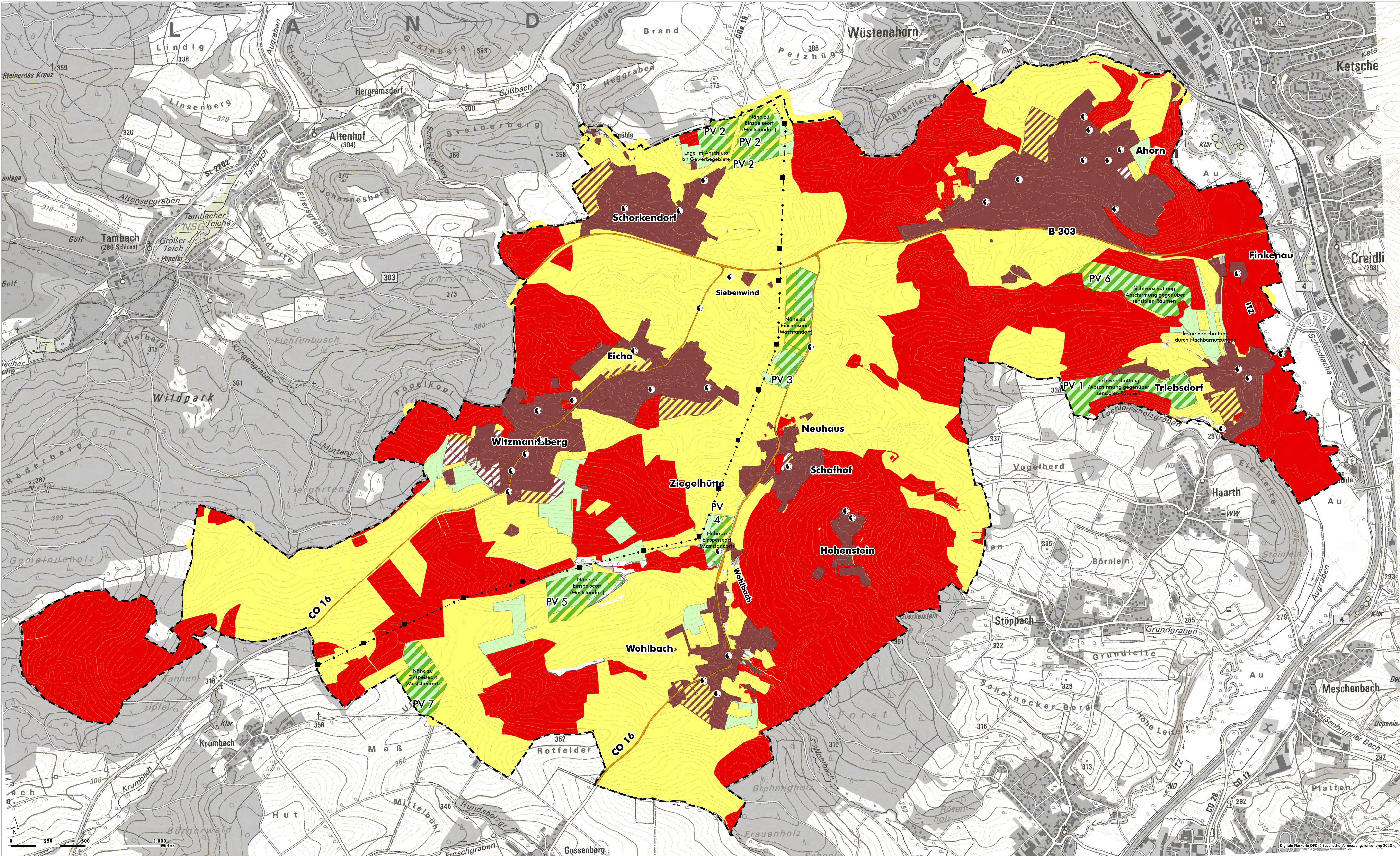
REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-WEST: Regionalplan der Region Oberfranken West (4), Verordnung vom 25.07.2011; redaktionell angepasst an LEP Bayern 2018; aktuelle Lesefassung, <https://www.oberfranken-west.de/Regionalplan/Inhalt/> (Datenstand: 20.05.2022).

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN. HÖHERE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2021): Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken. Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger, Stand 22.02.2022

Anlage

räumliche Gebietskulisse
für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

M. 1 : 10.000



Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- Siedlungsbereiche mit siedlungsbezogenen Grünflächen, Bestand und Planung- nicht geeignet-
- Freiflächen mit sehr hohem / hohem Raumwiderstand - nicht geeignet -
- Freiflächen mit mittlerem Raumwiderstand mit Restriktionen - sensibel zu behandelte Flächen -
- Freiflächen mit geringem Raumwiderstand (= 102 ha = 5,14 % des Gemeindegebietes)
- geeignete Standortbereiche / Vorschlagsflächen mit zusätzlichen Eignungskriterien (= 81,0 ha = 4,83 % des Gemeindegebietes)

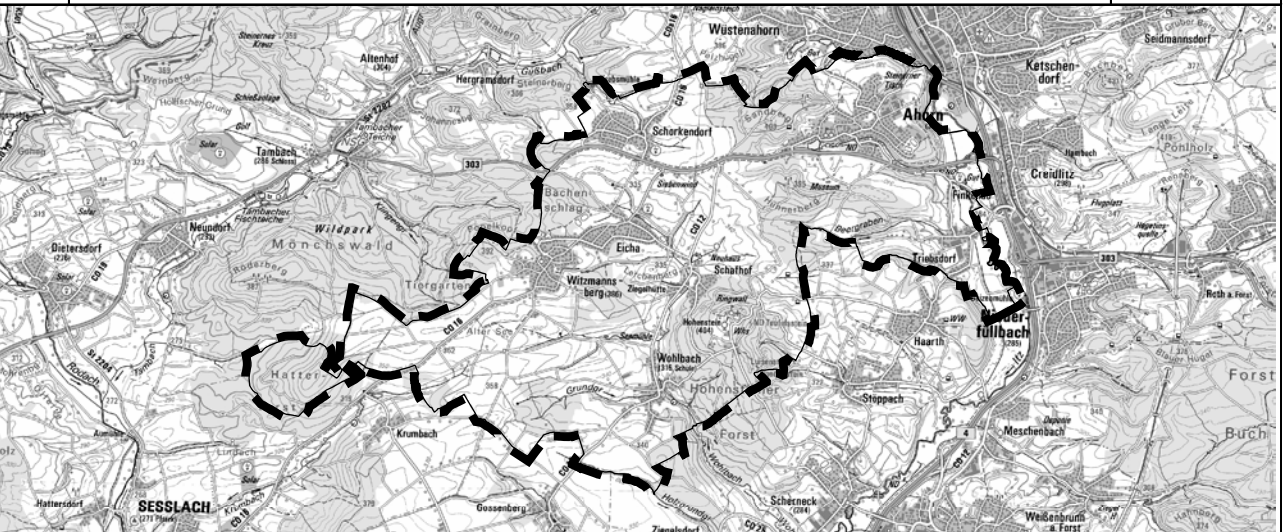
Zusätzliche Darstellung

- Gemeindegrenze
- Infrastruktur: Hauptverkehrsstraßen
- Höhenlinien
- Hochspannungsleitung mit Maststandort/ Einspeisemöglichkeit
- Umspannstation (Trafo)



Gemeinde Ahorn
Landkreis Coburg

Nr.	Planungshistorie	Datum
5.		
4.		
3.		
2.		
1.		



Fortschreibung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Gemeinde Ahorn

Gebietskulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen		Plan Nr.: 3.3	Blatt Nr.:	Datum: xx.09.2022
Projekt Nr.: 17-030	Bearbeiter: Rentsch / Martin / Bejand	Maßstab: M 1:10.000		
Auftraggeber:		Planfertiger:		
Gemeinde Ahorn Hauptstraße 40 96482 Ahorn		orc.grün landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh Steigweg 24 · 97318 Kitzingen · T 09321 2680050 · info@orc-gruen.de		